

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

127

Gesetz ZPO § 232 Abs 2, §§ 233, 234, 236, 550,
ArbGG § 72 Abs. 1, § 77

Leitsätze

- 1 Ist die Berufung wegen Fristversäumung als unzulässig verworfen, so ist gleichwohl noch über ein nach der Verwerfung eingereichtes Wiedereinsetzungsgesuch zu entscheiden, wenn die Partei von der Säumnis keine Kenntnis hatte. Ergeht diese Entscheidung durch Urteil, so ist dagegen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 72 Abs 1 ArbGG die Revision zulässig.
- 2 Neue Wiedereinsetzungsgründe können in der Revisionsinstanz nicht mehr in das Verfahren eingeführt werden.
- 3 Ist eine Fristversäumung darauf zurückzuführen, daß es der Prozeßbevollmächtigte einer Partei unterlassen hat, für die vollständige Adressierung des Briefes zu sorgen, mit dem das zur Fristwahrung bestimmte Schriftstück bei bevorstehendem Ablauf der Frist zur Post gegeben wird, so steht das einer Wiedereinsetzung entgegen.
- 4 Es ist heute ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß die Bundespost mit Rücksicht auf die Arbeitszeitverkürzung Arbeitskräfte beschäftigen muß, denen es an der notwendigen Ortskenntnis für die Postzustellung fehlt.

Aktenzeichen 1 AZR 271/70

Urteil des BAG vom 24. November 1970 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 271/70

12 Sa 266/70 Düsseldorf

Verkündet

am 24 November 1970

gez Henkelmann,
Regierungshauptsekretarin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

127

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 24 November 1970 durch
den Präsidenten Professor Dr Müller, die Bundesrichter
Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr
Dr Lowisch und Mause für Recht erkannt

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
17 Juli 1970 - 12 Sa 266/70 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Mit der Klage macht der Kläger einen Anspruch auf rückständiges Gehalt gegen die Beklagte, bei der er als Angestellter tätig war, geltend. Die Beklagte hat gegen die Klageforderung aufgerechnet mit einer Schadenersatzforderung, die aus einer angeblichen Schlechtleistung des Klägers hergeleitet wird. Außerdem macht sie den Rest der Schadenersatzforderung im Wege der Widerklage geltend.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Gegen das am 3. April 1970 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 10. April 1970 am 13. April 1970 Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift trägt die Anschrift:

"An das Landesarbeitsgericht
4000 Düsseldorf/Rhein
Karlsplatz 24"

Die Berufungsbegründung datiert vom 24. April 1970 und ist am 28. April 1970 bei dem Landesarbeitsgericht eingegangen. Ihre Anschrift lautet:

"An das Landesarbeitsgericht
4000 Düsseldorf/Rhein"

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung wegen Versäumung der Begründungsfrist als unzulässig verworfen. Der Verwerfungsbeschluss ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 12. Mai 1970 zugestellt worden. Darauf hat die Beklagte am 19. Mai 1970 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diesen Antrag hat das Landesarbeitsgericht durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen und seinen Verwerfungsbeschluss bestätigt. Dagegen richtet sich die Revision der Beklagten, um deren Zurückweisung der Kläger bittet.

- 3 -



Entscheidungsgründe

1 Nachdem das Landesarbeitsgericht die Berufung gegen das Urteil erster Instanz verworfen hatte, war dieses Urteil formell rechtskräftig geworden. Gleichwohl war das Landesarbeitsgericht berechtigt und verpflichtet, noch über den erst nach der Verwerfung der Berufung eingegangenen Wiedereinsetzungsantrag zu entscheiden. Der Rechtsbehelf des Wiedereinsetzungsantrags darf den Prozeßparteien nicht dadurch abgeschnitten werden, daß das Landesarbeitsgericht die Berufung wegen Versäumung der Begründungsfrist verwarf, wenn die Partei von der Versäumung keine Kenntnis hatte. Bei Eintritt der formellen Rechtskraft aufgrund einer Entscheidung, deren Grundlage, eben die Säumnis, die Partei gar nicht kannte, darf der Durchführung des gesetzlich vorgesehenen Wiedereinsetzungsverfahrens nicht im Wege stehen. Wird dem Wiedereinsetzungsantrag entsprochen, so verliert der vorausgegangene Verwerfungsbeschluß dadurch seine Wirkung (BAG AP Nr. 1 zu § 234 ZPO, BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 77 ArbGG). Mit Recht hat somit das Landesarbeitsgericht noch über den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten entschieden.

Diese Entscheidung konnte sowohl durch Beschluß wie durch Urteil erfolgen. Erfolgte sie durch Beschluß, so wäre, jedenfalls nach § 77 ArbGG, ein Rechtsmittel dagegen nur dann statthaft gewesen, wenn das Landesarbeitsgericht es zugelassen hätte. Im Streitfall ist die Entscheidung durch Urteil erfolgt. Ein solches Urteil unterliegt hinsichtlich seiner Rechtsmittelbarkeit keinen anderen Beschränkungen, als sie in § 72 Abs. 1 ArbGG für die Urteile der Landesarbeitsgerichte schlechthin vorgesehen sind. Es ist nicht etwa aus § 77 ArbGG zu schließen, daß die nach einer Verwerfung

- 4 -

der Berufung aufgrund eines Wiedereinsetzungsantrags ergehenden Urteile lediglich im Falle der Zulassung des Rechtsmittels durch das Landesarbeitsgericht mit der Revision angefochten werden konnten. Eine solche Einschränkung der Rechtsmittelfähigkeit von Urteilen der Landesarbeitsgerichte hatte, um wirksam zu sein, bei der eindeutig allgemeinen Regelung des § 72 Abs. 1 ArbGG durch das Gesetz vorgenommen werden müssen. Das ist aber nicht geschehen. Ob § 77 ArbGG demgegenüber vielleicht einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz enthält, war nicht zu untersuchen.

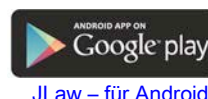
2 Dagegen ist die Revision nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht den Wiedereinsetzungsantrag der Beklagten als unbegründet angesehen.

a) Bei der Nachprüfung, ob das Urteil des Landesarbeitsgerichts gegen Rechtsnormen verstößt, ist der Senat auf das Vorbringen angewiesen, das dem Landesarbeitsgericht zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags unterbreitet worden ist. Damit sind die für die Wiedereinsetzung sprechenden Tatsachen angegeben worden. Ausschließlich hierauf darf das Revisionsgericht bei seiner Überprüfung abstellen, ob rechtlich die landesarbeitsgerichtliche Entscheidung zutreffend ergangen ist. Wenn die Beklagte erst in der Revisionsbegründung darauf hinweist, in der Rechtsmittelbelehrung des Arbeitsgerichts sei eine genaue Anschrift des Berufungsgerichts nicht erfolgt, so kann vom Senat nicht mehr geprüft werden, inwiefern das für die Begründetheit des Wiedereinsetzungsantrags von Bedeutung sein konnte, darauf war der Wiedereinsetzungsantrag nicht gestützt worden. Auf den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung des Arbeitsgerichts kommt es somit im Streitfall nicht an.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte der Beklagten nur gewahrt werden, wenn die Einhaltung der Begründungsfrist der Beklagten durch ein Naturereignis oder andere unabwendbare Zufälle unmöglich geworden wäre (§ 233 ZPO). Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es entspricht der Bedeutung der vom Gesetz angeordneten Fristen, daß von den Rechtssuchenden jede zumutbare Sorgfalt, insoweit aber auch die äußerste Sorgfalt eingehalten wird und daß sie alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um eine Fristversäumung zu vermeiden. Trifft die Partei, die eine Frist versäumt hat, oder ihren Prozeßbevollmächtigten ein Verschulden, so ist ein Grund zur Wiedereinsetzung nicht gegeben.

Im Streitfall hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten den die Berufungsbegründung enthaltenden Brief am Freitag, dem 24. April 1970, abends in den Briefkasten geworfen. Er konnte, falls keine besonderen Umstände vorlagen, damit rechnen, daß der Brief am nächsten nicht dienstfreien Tag, also am Montag, dem 27. April 1970, beim Landesarbeitsgericht eingehen würde. Der 27. April 1970 war jedoch auch der Tag des Fristablaufs. Deshalb konnte von dem Fehlen eines Verschuldens auf Seiten des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nur dann ausgegangen werden, wenn eben keine besonderen von ihm zu erkennenden Umstände vorgelegen hatten, die eine Verzögerung in der Zustellung des Briefes herbeizuführen geeignet waren.

Nun war der an das Landesarbeitsgericht gerichtete Brief aber nicht ausreichend adressiert, auf ihm waren Straße und Hausnummer des Gerichts nicht angegeben. Angesichts dessen durfte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten nicht ohne weiteres damit rechnen, daß er gleichwohl zum frühest möglichen Zeitpunkt - also, da



- 6 -

der Sonnabend dienstfrei war, am Montag - beim Landesarbeitsgericht eingehen würde, zumal es sich nicht um einen Eilbrief handelte. Damit, daß eine unzureichende Adressierung zu einer Verzögerung in der Zustellung führen kann, muß stets gerechnet werden. Es ist auch allgemein bekannt und insofern heute ein allgemeiner Erfahrungssatz, daß die Bundespost mit Rücksicht auf die Arbeitszeitverkürzung Aushilfskräfte beschäftigen muß, denen es an der notwendigen Ortskenntnis für die Postzustellung fehlt. Ferner hat, worauf das Landesarbeitsgericht zutreffend hinweist, ohne daß die Revision dagegen Beanstandungen erhebt, die Arbeitszeitverkürzung bei der Bundespost dazu geführt, daß an den Samstagen nur in einem eingeschränkten Umfang gearbeitet wird. Bei diesem Sachverhalt, bei dem jede einzelne Gegebenheit bereits gewichtig ist, liegt es nicht außerhalb des Bereichs desjenigen, was bei Beachtung der äußersten zumutbaren Sorgfalt gefordert werden muß, daß ein Postbenutzer damit zu rechnen hat, die unzureichende Adressierung eines am Freitag abend aufgegebenen Briefes führe zu dessen Zustellung nicht spätestens am Montag, sondern erst einen weiteren Tag nachher, also am Dienstag. So ist es im Streitfall auch geschehen. Am Dienstag aber war die Frist verstrichen.

Dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten war die unzureichende Adressierung des die Berufungsbegründung enthaltenden Briefes bekannt, mindestens mußte sie ihm bekannt sein. Die Adresse befindet sich auf der Berufungsbegründung selbst, nicht auf dem Umschlag, bei diesem handelt es sich um einen sogenannten Fensterumschlag. Das wußte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, wie er im Verhandlungstermin vor dem Senat erklärt hat. Vor allem hatte er die Aufertigung der Berufungsbegründung wegen der Eilbedürftigkeit und der Bedeu-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tung der Sache auch auf ihre Richtigkeit hin kontrollieren müssen, und zwar einschließlich der Anschrift. Wenn er es dabei unterlassen hat, die Vervollständigung der Anschrift zu veranlassen – etwas anderes hat er selbst nicht vorgetragen –, so kann nicht festgestellt werden, daß er die äußerste Sorgfalt angewendet hat.

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, er habe sonst niemals Schwierigkeiten mit Schriftstücken bekommen, in denen Straße und Hausnummer des Gerichts gefehlt hätten. Das mag sein, durfte ihn aber nicht dazu veranlassen, es auch im Streitfall darauf ankommen zu lassen, es werde wieder gut gehen. Die Berufungsschrift selbst war vollständig adressiert gewesen. Es bedeutet also schon deswegen kein unzumutbares Verlangen, daß der Prozeßbevollmächtigte, dem die genaue Anschrift des Landesarbeitsgerichts bekannt war, veranlaßte, auch den die Berufungsbegründungsschrift enthaltenden Brief vollständig zu adressieren. Wenn er das unterlassen hat, so ist die Fristversäumung von ihm zu vertreten. Sein Verschulden muß sich die Beklagte zurechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). Mindestens hat sie den Nachweis nicht geführt, daß kein Verschulden auf Seiten ihres Prozeßbevollmächtigten vorliegt. Bei dem Fehlen eines solchen Nachweises ist die Wiedereinsetzung zu versagen (BAG AP Nr. 10 zu § 233 ZPO).

gez. Dr. Müller Wendel Wichmann
 Dr. Lowisch Mause

